



# Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29

Tel: 0043 / (0)5332 / 56476

[gemeinde@mariastein.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@mariastein.tirol.gv.at)

Mariastein, am 25. März 2020

## KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Mariastein eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

<b>Postadresse:</b>	Gemeinde Mariastein 6324 Mariastein 29
<b>Persönliche Abgabe:</b>	Gemeindeamt
<b>Telefonnummer:</b>	+43 (0)5332-56476
<b>E-Mail-Adresse:</b>	<a href="mailto:gemeinde@mariastein.tirol.gv.at">gemeinde@mariastein.tirol.gv.at</a>

Eingaben per E-Mail sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) möglich, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

#### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

### § 3

#### Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

[www.mariastein.gv.at](http://www.mariastein.gv.at)

erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt ab dem Tag des Anschlages an der Amtstafel, das ist der 25.03.2020, in Kraft.

Der Bürgermeister



Dieter Martinz

The seal is circular and contains the text 'GEMEINDE MARIASTEIN' at the top and 'POL. BEZIRK MARIASTEIN' at the bottom. In the center of the seal is a coat of arms featuring a figure holding a staff and a cross.